



GEMEINDE SCHUPFART

Reglement
für die
Kulturlandkommission

November 2011

1. Sinn und Zweck

Gestützt auf das Inkrafttreten der Nutzungsplanung und das Übernehmen des Wegnetzes wird in Schupfart durch den Gemeinderat eine Kulturlandkommission bestellt. Die Kulturlandkommission soll dem Gemeinderat fachliche Beratung und Unterstützung leisten in den Bereichen Natur- und Landschaftsschutz, Jagd, Strassenunterhalt, Flur, Wald und Landwirtschaft.

Die Kulturlandkommission unterstützt und berät den Gemeinderat hinsichtlich der verschiedenen Erlasse des Bundes und des Kantons, wie z.B. Landwirtschaftsgesetz, Jagd- und Fischereigesetz, Waldgesetz und Gewässerschutzgesetz. Die Kommission formuliert die Interessen der Landwirtschaft sowie des Natur- und Landschaftsschutzes.

Die Kulturlandkommission ist zuständig für den Wegunterhalt. Damit ist sie auch die Ansprechperson des Wegmachers, mit welchem sie das Budget, anfallende Arbeiten und die Arbeitsplanung bespricht.

2. Zusammensetzung

Die Kommission besteht aus 4-5 sachverständigen Einwohnern/innen, wenn möglich paritätisch ausgeglichen in den Bereichen Landwirtschaft und Naturschutz. Sie wird wenn möglich von dem/der zuständigen Ressortchef/in des Gemeinderates präsiert.

3. Amtsdauer

Die Wahl erfolgt jeweils auf 4 Jahre, erstmalig bis 2013.

4. Tätigkeit

Die Kommission trifft sich mindestens zweimal jährlich zu Sitzungen oder Augenscheinen.

Es wird jeweils ein Protokoll geführt.

Die Beschlussfähigkeit bedingt mindestens 3 Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

5. Wegmacher/Verantwortlicher Flurwegunterhalt

Der Wegmacher ist der Kulturlandkommission unterstellt.

Die Kulturlandkommission bespricht mit dem Wegmacher das jährliche Unterhaltsbudget, das Budget für ausserordentliche Aufwendungen und die Arbeitsplanung.

Der Wegmacher rapportiert der Kulturlandkommission über ausgeführte Arbeiten, geplante Arbeiten, ausserordentliche Vorkommnisse und die Budgetkontrolle.

Die Kommission bespricht mit dem Wegmacher, wo die wichtigsten Unterhaltsarbeiten im Flurwegnetz stattzufinden haben.

6. Weitere Aufgaben

Beratung bei Fragen zur Bau- und Nutzungsordnung BNO im Speziellen, wo Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie die Landwirtschaftszone tangiert werden.

Beratung im Bedarfsfalle bei der Verpachtung und evtl. beim Verkauf von landwirtschaftlichen Nutzflächen der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde (Zuschlag, Nutzung, Festlegen Bewirtschaftungsauflagen usw.).

Kontrolle und Koordination der Pflege der in der BNO und im Kulturlandplan ausgewiesenen Naturelemente, wie z.B. Weiher, Hecken und Linden.

Meldung an den Gemeinderat bei Verstössen gegen die BNO oder gegen Nutzungselemente.

Beratung der Bewirtschafter/Eigentümer von Schutzzonen und Schutzobjekten (z.B. über deren Bewirtschaftung usw).

Unterbreitungen von

- a) Vorschlägen zur Erhaltung oder Neuschaffung von Naturelementen
- b) Vorschlägen zur Schaffung neuer Landschaftselemente (z.B. Hochstammbäume)
- c) Vorschlägen zur Förderung der Siedlungsökologie

Unterstützung bei erforderlichen Massnahmen infolge Seuchen oder ähnlichen Ereignissen in der Landwirtschaft.

Unterstützung bei der Bekämpfung von eingewanderten bzw. eingeschleppten Pflanzen und Tieren (Neophyten), die für die Menschen und einheimische Flora und Fauna schädlich sein können.

Unterstützung bei Wildschäden und anderen Schäden durch die Natur (z.B. bei Erosionen durch Sturm und Hochwasser und der zukünftigen Schadensminderung).

Allenfalls Mitwirkung bei Baugesuchen und weiteren bewilligungspflichtigen Vorhaben, welche Aspekte des Naturschutzes, des Landschaftsschutzes und der Landwirtschaftszone berühren.

Anträge an den Gemeinderat betreffend Information und Aufklärung der Bevölkerung zu Themen und Problemen im Bereich Landwirtschaft sowie Natur- und Landschaftsschutz.

Lösungssuche bei Konflikten zwischen Landwirtschaft, Einwohnern und Natur (z.B. Hunde, Pferde, Lärm, Geruchsimmissionen usw).

7. Zusammenarbeit

Der Gemeinderat kann unter Rücksprache mit der Kulturlandkommission die Schwerpunkte der Programme festlegen.

Die Kommission legt dem Gemeinderat jährlich einen Vorschlag für das Budget des folgenden Jahres vor.

Die Auftragserteilung für Dritte erfolgt auf Antrag der Kommission durch den Gemeinderat.

Amtliche Publikationen erfolgen auf Antrag der Kommission durch den Gemeinderat.

8. Besoldung

Die Entschädigungen für Sitzungen, Augenscheine und Protokolle bemessen sich nach den Ansätzen der Gemeinde Schupfart.

Vom Gemeinderat beschlossen und in Kraft gesetzt am 31. Oktober 2011.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Sig. Bernhard Horlacher

Die Gemeindeschreiberin:

Sig. Lola Bossart